

Reglement über die Reklameeinrichtungen

Die Gemeindeversammlung der Stadt Laufen, gestützt auf § 47 Abs.1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz; GemG), § 105 Abs. 3 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 sowie auf § 2 Abs. 3 der Verordnung über Reklamen vom 29. Oktober 1996, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt Art und Weise der Reklame und dient dem Schutz des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes, der Natur- und Baudenkmäler und der Wohnqualität sowie der Verkehrssicherheit.

§ 2 Geltungsbereich und Definition

¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für Reklamen jeder Art.

² Für Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale gilt die kantonale Verordnung vom 29. Oktober 1996.

³ Reklamen im Sinne dieses Reglements sind alle öffentlich wahrnehmbaren Kommunikationseinrichtungen und -massnahmen, die direkt oder indirekt der Werbung dienen und mit denen wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 3 Zuständigkeiten

¹ Die Stadtverwaltung erteilt die Reklamebewilligungen.

² Die Fachkommission Altstadt prüft Reklamegesuche in den Kernzonen Altstadt und Vorstadt.

³ Der Gesuchsteller hat die Möglichkeit, sein Vorhaben vorgängig der Stadtverwaltung bzw. der Fachkommission zur Stellungnahme zu unterbreiten.

§ 4 Grundsätze

¹ Reklamen müssen hinsichtlich ihrer Platzierung, Grösse, Farbe, Ausführung, Wirkung und Häufigkeit in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen.

² Reklamen dürfen für die Umgebung ihres Standortes keine unzumutbaren Immissionen verursachen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

³ Der Zugang zu öffentlichen Strassen, Plätzen, Wegen und Gehflächen darf nicht durch Reklameeinrichtungen verhindert werden.

§ 5 Nicht zulässige Reklamen

¹ Reklamen, die reflektieren, fluoreszieren oder luminisizieren, blenden oder blinken, sind verboten.

² Werbende Aufschriften und Projektionen auf Fahrbahnen sind unzulässig.

§ 6 Beleuchtungsdauer

¹ Die Beleuchtung von Reklamen ist zwischen 24.00 Uhr und 06.00 Uhr auszuschalten, mit Ausnahme von Schaufenstern.

² Bei Gastwirtschaftsbetrieben darf die Beleuchtung der Reklame auch zwischen 24.00 Uhr und 06.00 Uhr eingeschaltet bleiben, sofern der Betrieb geöffnet ist.

³ Kennzeichnungen von öffentlichen Gebäuden wie Polizei, Feuerwehr, Sanität sowie Telefonzellen und Apothekerkreuze dürfen während der ganzen Nacht beleuchtet bleiben.

⁴ Logos von Geldbezugsautomaten dürfen in der Nacht während den Betriebszeiten beleuchtet bleiben.

§ 7 Bewilligungspflicht

Das Aufstellen, Anbringen, Ändern, und Versetzen von Reklamen ist bewilligungspflichtig, soweit dieses Reglement nicht Ausnahmen vorsieht.

§ 8 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:

a. Reklamen in bewilligten Schaukästen;

b. Während den Öffnungszeiten: Eine Angebotstafel unmittelbar am Eingang von Detailhandelsgeschäften und Gastwirtschaftsbetrieben, wenn sie den Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert, sowie Tafeln an der Wand mit dem Tagesangebot;

c. unbeleuchtete Angebotstafeln an Feldrändern und bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, mit denen Landwirtschaftsbetriebe oder Gärtnereien während der Saison über die Möglichkeit zur Selbstbedienung und zum Kauf der selbsterzeugten Produkte orientieren;

d. ausserhalb der Kernzonen Altstadt und Vorstadt drei Flaggen, Fahnen oder Werbeballone pro Betrieb;

e. temporäre Reklamen ausserhalb der Kernzonen Altstadt und Vorstadt einschliesslich Wahl- und Abstimmungsplakate, wenn sie die Voraussetzungen dieses Reglements erfüllen;

f. Plakate an bewilligten Plakatanschlagstellen;

g. Reklamen in Schaufenstern.

§ 9 Ausnahmen

¹ In begründeten Fällen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen und keine öffentlichen oder wesentlichen privaten Interessen dadurch beeinträchtigt werden, kann der Stadtrat in Bezug auf die Grösse, die Anzahl, die Lage und die Befristung der Reklameeinrichtungen Ausnahmen bewilligen.

² Bei besonderen Anlässen kann der Stadtrat nach Anhören der Polizei Basel-Landschaft innerorts Ausnahmen vom bundesrechtlichen Verbot gestatten, wonach Strassenreklamen weder über die Fahrbahn gespannt noch in dichter Folge aufgestellt noch zur Wegweisung nach einem bestimmten Fahrziel wiederholt werden dürfen.

§ 10 Gebühren

Für die Erteilung bzw. Ablehnung einer Bewilligung wird eine Gebühr gemäss der Gebührenordnung im Anhang zu diesem Reglement erhoben.

§ 11 Gültigkeitsdauer, Hinfall und Widerruf

¹ Die Bewilligung ist vorbehältlich Absatz 2 und Absatz 3 unbefristet gültig.

² Die Bewilligung erlischt, wenn die Reklame nicht innerhalb eines Jahres seit Eintritt der Rechtskraft ausgeführt wurde.

³ Sie fällt dahin, wenn die Reklame gegenstandslos geworden ist, oder wenn sie ohne Erlaubnis geändert, versetzt oder ersetzt wird.

⁴ Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse oder mangelndem Unterhalt der Reklame kann die Bewilligung widerrufen werden.

B. Begriffe und Zulässigkeit

§ 12 Firmenanschriften und Eigenreklamen

¹ Firmenanschriften bestehen aus Firmennamen, Branchenhinweisen und Firmensignet.

² Eigenreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in einem örtlichen Zusammenhang stehen.

³ Jeder Betrieb kann pro Fassade anbringen:
a. eine Firmenanschrift und eine Eigenreklame, oder
b. zwei Firmenanschriften, oder
c. zwei Eigenreklamen.

⁴ Die Stadtverwaltung kann zusätzliche Firmenanschriften und Eigenreklamen bewilligen, insbesondere wenn das Gebäude eine ausserordentliche Grösse, eine ausserordentliche Form oder mehrere Kundeneingänge aufweist.

§ 13 Örtlicher Zusammenhang

¹ Der örtliche Zusammenhang mit dem Standort der Reklame liegt vor, wenn die Reklame am Betriebsstandort oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht ist und das beworbene Objekt dort hergestellt, vertrieben oder erbracht wird respektive dort erworben oder konsumiert werden kann.

² Der örtliche Zusammenhang ist unabhängig von den Eigentums- und Besitzverhältnissen zu beurteilen.

§ 14 Fremdreklamen

¹ Fremdreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.

² Fremdreklamen sind nur an den bewilligten Plakatanschlagstellen, in Schaufenstern, bewilligten Schaukästen, auf Angebotstafeln und innerhalb von Sportanlagen zulässig.

³ Fremdreklamen sind ausserhalb des Baugebiets gemäss Zonenplan verboten.

§ 15 Plakatanschlagstellen

¹ Plakatanschlagstellen sind Reklameeinrichtungen auf öffentlichem oder privatem Grund, die der wechselweisen Anbringung von Plakaten dienen.

² Als Plakatanschlagstellen gelten auch Vorrichtungen mit automatischem Plakatwechsel.

§ 16 Temporäre Reklamen

¹ Temporäre Reklamen sind zeitlich begrenzte Ankündigungen von Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen, Sie werben mit Plakaten maximal in Weltformatgrösse (F4). Der Stadtrat legt die Standorte für temporäre Reklamen auf öffentlichem Areal in der Verordnung fest und bestimmt die Veranstaltungen für welche an den Brückengeländern Banderolen angebracht werden dürfen.

² An öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen (wie bspw. Strom-Verteilkästen, Kandelabern), Bäumen und Baumummantelungen sind temporäre Reklamen generell verboten.

³ Bei Bushaltestellen sind temporäre Reklamen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

⁴ Temporäre Reklamen dürfen frühestens 4 Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden und müssen spätestens eine Woche nach der Veranstaltung vollständig entfernt sein.

⁵ Temporäre Reklamen werden von der Stadtverwaltung ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation beseitigt, wenn sie

- a. 7 Tage nach dem Veranstaltungstermin nicht vollständig entfernt sind,
- b. den Vorschriften des Reglements oder dazugehörigen Ausführungsbestimmungen widersprechen.

§ 17 Wahl und Abstimmungsplakate

¹ Wahl- und Abstimmungsplakate gelten nicht als temporäre Reklamen gemäss § 16. Sie dürfen maximal Weltformatgrösse (F4) haben und ausser in den Kernzonen Altstadt und Vorstadt, im ganzen Baugebiet angebracht werden.

² Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Urnengang aufgestellt werden und müssen spätestens eine Woche nach dem Urnengang vollständig entfernt sein.

³ Bei Widerhandlungen gegen Absatz 2 werden die Wahl- und Abstimmungsplakate von der Stadtverwaltung ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation entfernt.

§ 18 Lokale Veranstaltungen

¹ Für jährlich wiederkehrende lokale Veranstaltungen kann ein Plakatierungskonzept eingereicht werden.

² Das Plakatierungskonzept kann von den Bestimmungen in diesem Reglement abweichen. In der Bewilligung werden die Abweichungen vom Reglement festgehalten.

³ Die Bewilligung kann für maximal 5 Jahre ausgesprochen werden und erfordert die Zustimmung des Stadtrats.

§ 19 Beschaffenheit der Reklameeinrichtungen

¹ Schriften und Signete in Einzelbuchstaben sowie Reklameschilder an Fassaden dürfen unbeleuchtet, angeleuchtet oder selbstleuchtend (Leuchtbuchstaben, Leuchtkasten) sein.

² Angeleuchtete Reklamen sind von oben nach unten zu beleuchten.

³ Flaggen, Fahnen und Wimpel an den Fassaden oder freistehend dürfen unbeleuchtet oder angeleuchtet sein.

⁴ Freistehende Reklameeinrichtungen, welche auf dem Boden stehen, wie Schilder oder Kuben dürfen unbeleuchtet, angeleuchtet oder selbstleuchtend sein.

⁵ Kennzeichnungen von öffentlichen Gebäuden wie Polizei, Feuerwehr, Sanität sowie für Tourismus und Apothekerkreuze sowie bei Gaststätten dürfen quer zur Fassade angebracht werden.

⁶ Die speziellen Bestimmungen für die einzelnen Zonen bleiben vorbehalten.

§ 20 Dachreklamen

¹ Reklamen auf Dächern sind nur in der Industrie- und Gewerbezone zulässig.

² Für die Grösse gilt § 25.

§ 21 Grossformatplanen (Banner)

Die Bewilligung für Grossformatplanen wird in der Regel auf 3 Monate befristet erteilt.

§ 22 Historische Reklamen

Historische, kunsthistorische oder kunstgewerblich wertvolle Aushängeschilder und Reklamen können im ganzen Baugebiet unbefristet bestehen bleiben, sofern sie im Register über die historischen Reklamen aufgenommen sind.

C. Besondere Bestimmungen

§ 23 Kernzone Altstadt, Kernzone Vorstadt und Schutzobjekte

¹ Reklamen in den Kernzonen Altstadt und Vorstadt sowie bei Schutzobjekten unterliegen erhöhten gestalterischen und ästhetischen Ansprüchen (Grösse, Anordnung, Standort, Beschaffenheit, etc.).

² Schriften dürfen, unbeleuchtet oder hinterleuchtet an der Fassade aufgemalt oder in Einzelbuchstaben angebracht werden.

³ Ständige Aussenreklamen sind auf der Fassade, 1. Vollgeschoss bis max. UK (Unterkant) Fenster 1. Stock (2. Vollgeschoss), zu beschränken.

⁴ Die Gesamtgrösse darf max. 60% der Fassadenlänge betragen.

⁵ Beschriftungen sowie Ausgestaltung und Beschriftungen von Schaufenstern sind in einer diskreten, nicht störenden Art zu halten. Insbesondere ist in der unmittelbaren Umgebung geschützter und schützenswerter Bauten sowie schützenswerter Ortsteile den Belangen der baulichen Einheit und Eigenart Rechnung zu tragen.

⁶ Für Gaststätten gilt § 28.

§ 24 Wohnzone und Wohn-Geschäftszone

¹ Reklameeinrichtungen dürfen nur strassenseitig angebracht werden.

² Pro Fassade dürfen Reklameeinrichtungen folgende Masse nicht überschreiten:
-Schriften/Signete Höhe bis 1 m, max. 60% der Fassadenlänge
-Schilder bis 1,5 m²

³ Freistehende Reklameeinrichtungen dürfen nur angeleuchtet sein und müssen folgende Masse einhalten:
-Schilder bis 1 m²
-Kuben bis 1 m³ und bis 2 m Höhe mit max. 1 m Länge und max. 1 m Breite

⁴ Dachreklamen sind nicht gestattet.

§ 25 Gewerbezone und Industriezone

¹ Für Fassaden, die unmittelbar angrenzend auf Wohnzonen ausgerichtet sind, gilt § 24.

² Pro Fassade dürfen Reklameeinrichtungen folgende Masse nicht überschreiten:
-Schriften/Signete Höhe bis 2 m
-Schilder bis 10 m²

³ Freistehende Reklameeinrichtungen müssen folgende Masse einhalten:
-Schilder bis 2 m²
-Kuben bis 15 m³ und bis 3,00 m Höhe mit max. 1,5 m Länge und max.1,5 m Breite

§ 26 Vielzahl von Betrieben

¹ Befinden sich in einem Gebäude mehrere Firmen, so werden die Reklameflächen aller Betriebe zur Ermittlung der Gesamtreklamefläche pro Fassade zusammengezählt. Die Grösse, Form und Anordnung der Reklameeinrichtungen sind möglichst aufeinander abzustimmen. Es können an maximal 4 Fassaden Reklamen bewilligt werden.

² Die Reklameschilderfläche pro Fassade beträgt in der Wohn-Geschäftszone max. 2 m² und in der Gewerbezone max. 15 m².

§ 27 Ausserhalb des Baugebiets

Ausserhalb des Baugebiets sind nur unbeleuchtete Eigenreklamen für Gemüsebau-, Gärtnerei- und Landwirtschaftsbetriebe.

§ 28 Gastgewerbe

¹ Gaststätten können an jeder Strassenfassade eine beleuchtete Geschäftsbezeichnung aufweisen, die quer zum Gebäude anbracht werden kann.

² Ausserdem ist in Kombination dazu eine Leuchtreklame mit Werbung für ein angebotenes Produkt gestattet. Die Grösse richtet sich nach § 25.

³ In den Kernzonen Altstadt und Vorstadt sowie bei Schutzobjekten sind nur angeleuchtete Schilder und Geschäftsbezeichnungen gestattet. Leuchtreklamen sind dort nur im Sinne einer Ausnahme gestattet, wo keine andere Lösung möglich ist.

§ 29 Garagen und Tankstellen

Für Reklamen bei Tankstellen und Garagen ist das Normblatt „Tankstellen“ des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) anwendbar.

§ 30 Baureklametafeln

¹ Baureklamen orientieren an der Baustelle über das Bauvorhaben und am Bau beteiligte Betriebe sowie über Verkauf und Vermietung des Bauobjekts.

² Baureklamen sind unbeleuchtet und möglichst auf einer Tafel zusammengefasst auszugestalten.

³ Angaben über das Bauvorhaben und am Bau beteiligte Betriebe werden für die Dauer der Bauarbeiten bewilligt.

⁴ Angaben über Betriebe, welche die Umgebungsgestaltung ausführen sowie Angaben über Verkauf und Vermietung des Bauobjekts können für eine zusätzliche Dauer seit Abschluss der Bauarbeiten bewilligt werden.

⁵ Baureklamen sind parallel zur Strasse mit einer maximalen Grösse von 20 m² gestattet.

⁶ Baureklametafeln sind spätestens 1 Monat nach Bauvollendung zu entfernen, ausgenommen Angaben gemäss Absatz 3.

D. Unterhalt, Entfernung

§ 31 Unterhaltspflicht

Reklamen und Reklameeinrichtungen sind ordnungsgemäss zu unterhalten. Der Liegenschaftseigentümerin bzw. die Liegenschaftseigentümerin hat zwecklose oder beschädigte Reklamen und Reklameeinrichtungen zu seinen bzw. ihren Lasten zu entfernen oder zu ersetzen.

§ 32 Behördliche Entfernung

Werden reglementswidrige Einrichtungen trotz Verfügung der Stadtverwaltung nicht innert der gesetzten Frist entfernt, lässt sie die Stadtverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen beseitigen.

E. Strafbestimmungen, Rechtsmittel

§ 33 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf abgestützte Verfügung verstösst, kann vom Stadtrat mit einer Busse bis zu CHF 2'000.00 bestraft werden.

² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

§ 34 Rechtsmittel

¹ Verfügungen der Stadtverwaltung, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, können innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Stadtrat durch Einsprache angefochten werden.

² Verfügungen des Stadtrates, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, können innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat durch Beschwerde angefochten werden.

³ Gegen Bussenverfügungen des Stadtrates kann die oder der Betroffene innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültig.

F. Vollzug

§ 35 Vollzug

Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement und erlässt die Ausführungsbestimmungen.

G. Schlussbestimmungen

§ 36 Übergangsbestimmung

¹ Werden bestehende Reklamen und Signale erneuert, müssen sie diesem Reglement angepasst werden.

² Für bestehende, nicht bewilligte Reklameeinrichtungen ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Reglements ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

³ Gemäss § 11 nicht mehr gültige Reklamen sind innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Reglements zu entfernen.

§ 37 Aufhebung bestehenden Rechts

Das Reklamereglement vom 30. April 1998 wird aufgehoben.

§ 38 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

Anhang

Gebührenordnung

- a. Gebühr für die Erteilung einer Reklamebewilligung: CHF 200.00
- b. Gebühr für die Abweisung eines Reklamegesuchs: CHF 100.00
- c. Für Kontrollen, Verwaltungsmassnahmen, Entscheide, besonderen Aufwand für die Gesuchbearbeitung und Dienstleistungen aller Art werden Gebühren nach Aufwand in der Höhe von CHF 50.00 bis CHF 1'000.00 erhoben.